

Allgemeine Mietbedingungen „Mietstation Papenburg“

1. Zustandekommens eines verbindlichen Mietvertrages

- a. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen. Der Mietvertrag kann per Post oder persönlich übermittelt werden.
- b. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

2. Mindestalter, berechnigte Fahrer

- a. Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 25 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen seit mind. einem Jahr – für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen mindestens 3 Jahre – in Besitz eines Führerscheins der Kl. III bzw. der Kl. B, bzw. eines entsprechenden nationalen/internationalen Führerscheins sein. Eine Vorlage des Führerscheins und des gültigen Personalausweises/Reisepasses durch den Mieter und/oder den Fahrern bei der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeugs. Kommt es infolge fehlender Vorlage dieser Dokumente zu einer verzögerten Übernahme geht das zu lasten des Mieters. Können diese Dokumente weder zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorgelegt werden ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 3.1 Anwendung. Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter und den bei Anmietung benannten Fahrern gefahren werden.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für eigenes einzustehen.

3. Reservierungen und Stornierungen

- a. Zur Bestätigung der Reservierung ist eine Anzahlung von 30% des Mietpreises, mindestens jedoch 300 € zu leisten. Nach Zahlungseingang erhält der Mieter eine Reservierungsbestätigung. Die Reservierung ist erst dann für beide Seiten verbindlich. Bei Überschreiten der im Angebot festgelegten Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden. Im Falle eines vom Mieter veranlassten Rücktritts von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren, berechnet von der ersten bestätigten Buchung, fällig
 - I. bis zu 50 Tage vor Mietbeginn 20 % des Mietpreises, mindestens jedoch 200€
 - II. zwischen 49 bis 15 Tage vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises
 - III. weniger als 15 Tage vor Mietbeginn 80 % des Mietpreises
 - IV. am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme 95 % des Mietpreises
- b. Ist ein Termin für die Rückgabe des Waumobils nicht bestimmt (unbefristetes Mietverhältnis) so kann das Mietverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§580a BGB) gekündigt werden. Wenn die Miete nach Tagen bemessen ist kann die Kündigung danach gemäß §580 a Abs. 3 BGB an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages ausgesprochen werden.
- c. Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich. Sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.
- d. Ansonsten ist eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.
- e. Der Mieter ist verpflichtet, das Waumobil spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben. Sofern der Mieter das Waumobil selbst beim Vermieter abgeholt hat ist er verpflichtet, das Waumobil zum Vermieter zurückzubringen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Waumobil zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen. Sämtliche etwa anfallende Gebühren des Betreibers des Campingplatzes, auf dem das Waumobil abgestellt war, sind vom Mieter vor der Abholung zu entrichten.
- f. Das Mietverhältnis verlängert sich automatisch, wenn der Mieter das Waumobil nicht termingerecht zurück gibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

4. Zahlungsbedingungen und Kautions

- a. Der nach den Buchungsdaten berechnete voraussichtliche Mietpreis muss spätestens bis 21 Tage vor Mietbeginn auf dem unten angegebenen Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein.
- b. Die Kautions in Höhe von 1000 € Kautions muss mit der letzten Rate, jedoch spätestens bei Fahrzeugübernahme, beim Vermieter gebührenfrei hinterlegt werden. Eine Bezahlung der Kautions mit einer Prepaid Kreditkarte auf Guthabenbasis ist nicht möglich.
- c. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 30 Tage bis Anmietdatum) werden Kautions und Mietpreis sofort fällig.
- d. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs und nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung durch den Vermieter erstattet.

Zusätzlich anfallende Kosten z. B. Mautgebühren im Ausland werden dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt. e. Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug werden Verzugszinsen nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

5. Übergabe und Rücknahme

- a. Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter in der Übergabestation teilzunehmen. Dabei wird ein Übergabeprotokoll (Check-Out) erstellt in dem der Fahrzeugzustand beschrieben wird und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit dem Vermieter eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll (Check In) erstellt wird, das vom Vermieter und vom Mieter zu unterzeichnen ist. Beschädigungen die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrücknahme aber festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters.
- c. Alle Waumobile werden dem Mieter innen sauber übergeben und sind in besenreinem Zustand wieder zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung berechnen wir eine Pauschale von 160 €.
- d. Die Leerung des Fäkalien - und Abwassertanks obliegt dem Mieter. Ein nicht entleerter Fäkalientank wird dem Mieter mit 155 € berechnet.

6. Kleinreparaturen

- a. Während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe, Öle und sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie anfallende Strom-, Wasser- und Abwasserkosten sind vom Mieter auf eigene Kosten zu tragen. Ebenso die Kosten für die Beschaffung einer neuen Gasfüllung sofern der vom Vermieter bei der Übergabe zur Verfügung gestellte Vorrat nicht ausreicht.
- b. Kleine Instandsetzungen wie z. B. Der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 150 € je nach Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Werkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

7. Verbotene Nutzung, Sorgfalts – und Obhutspflichten

Dem Mieter ist es untersagt:

- a. Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; zum Besuch von Festivals und sonstigen Großveranstaltungen; zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll – und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung oder gewerblicher Personenbeförderung; für sonstige Nutzung die über den Gebrauch hinaus geht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände.
- b. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und immer ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl – und Wasserstand sowie Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.
- c. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge; das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Beseitigung der Kontaminierung mit Rauch entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs, hat ebenfalls der Mieter zu tragen.
- d. Im Falle einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in vorstehenden 7a, 7b und 7c kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.
- e. Der Mieter ist verpflichtet, das Waumobil ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger, auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:
 - Das Waumobil bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmungen, starker Schneefall) entsprechend zu sichern;
 - Das Waumobil bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern. z.B. durch Abstellen auf einem gesicherten Platz.
- f. Der Mieter haftet für alle Schäden die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Waumobil entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden die durch seine Beifahrer, Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat bzw. die Identität einer Person oder Schadensstifters nicht geklärt werden kann.
- g. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadenersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.
- h. Wird bei der Rückgabe des Waumobils ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn der Mieter weist nach, dass

der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs vorhanden war..

i. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.

8. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden und technische Defekte

a. Der Mieter haftet unbeschränkt für alle Schäden am Fahrzeug die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind.

b. Treten nach der Übergabe des Waumobils an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Waumobil auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

c. Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde, Wochenmietpreise entsprechend, zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche. Es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

d. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadenersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

9. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters

a. Im Falle eines Verkehrsunfalls, sofern es sich nicht um einen Bagatellfall handelt, durch den die Gebrauchsfähigkeit des Waumobils nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

b. Wurde der Mietvertrag unbefristet geschlossen und endet er aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 7 a. – 7 c. bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf etwa alle bestehenden weitergehenden vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadenersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt Seitens des Vermieters zugunsten des Mieters nicht, wenn der Mieter den Verkehrsunfall fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat oder Obliegenheiten gemäß Ziffer 7 a. – 7 c. verletzt hat.

c. Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand und allen Elementarschäden (z. B. Hagel, Sturm) hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfall- bzw. Schadensbericht mit Unfallskizze zukommen zu lassen. Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherung und Namen und Anschriften der Fahrer und Zeugen festzuhalten.

d. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Die Haftung des Mieters ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der Selbstbeteiligung des Vermieters gemäß für das Fahrzeug bestehende Kasko-Versicherungsvertrags (1000€)

e. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht) oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Waumobil bestehende Kasko-Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters in Höhe der Selbstbeteiligung tritt in diesem Fall nicht ein.

10. Haftung des Vermieters

a. Der Vermieter kann die Leistung verweigern soweit dieses für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall wenn das Waumobil vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

b. Im Fall einer Nichtleistung sind Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Es sei denn dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

c. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters oder Beifahrers und Mitbenutzers. Es sei denn, dem Vermieter ist eine für den Schaden ursächliche grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise vorzuwerfen.

11. Technische und optische Veränderungen

a. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

b. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern. Dazu zählen insbesondere auch Lackierungen, Aufkleber und Klebefolien.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

- a. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.
- b. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund dieses Mietvertrags bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.
- c. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

13. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

- a. Der Mieter ist damit einverstanden, dass Waumobil Papenburg seine persönlichen Daten speichert.
- b. Waumobil Papenburg darf diese Daten über den zentralen Warnring an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die beider Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u. a.

Ort

Datum

Vermieter

Mieter